

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 426 vom 2. März 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_426

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 426 du 2 mars 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 426 del 2 marzo 2018

Regeste

Einspracheentscheid vom 20. März 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2018, ALV/17/426, Seite 4

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Unia vom 20. März 2017 (AB 28), mit welchem die Unia die Einsprache gegen die Verfügung vom 12. Oktober 2016 (AB 90) abgewiesen und die Rückforderung von unrechtmässig ausgezahlten Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für Januar bis Dezember 2014 von Fr. 27'684.90 bestätigt hat. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht Fr. 27'684.90 zurückfordert. Soweit die Unia im Entscheid vom 20. März 2017, Ziff. 4, festhielt, es würden auch die Monate Oktober bis Dezember 2013 und Januar bis März 2015 in Revision gezogen, was zu einer zusätzlichen Rückforderung von Fr. 14'321.35 führe, ist darauf nicht einzutreten. Der Einspracheentscheid vom 20. März 2017 stellt diesbezüglich erst die Verfügung dar, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als Einsprache an die Unia weiterzuleiten ist. Nicht Thema ist hier zudem ein (allfälliger) Erlass; die Sache wird – wie im Einspracheentscheid vom 20. März 2017 in Ziff. 3 dargelegt – (gegebenenfalls) nach Rechtskraft des Entscheids von der Unia an die zuständige kan-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2018, ALV/17/426, Seite 5 tonale Amtsstelle weiterzuleiten sein, zur Behandlung des Gesuchs vom 5. November 2016 (AB 78).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). 2.2 Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechts-

kräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 142 V 259 E. 3.2 S. 260, 130 V 318 E. 5.2 S. 320; Entscheid des BGer vom 17. Mai 2016, 8C_652/2015, E. 3). 2.3 Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Die versicherte Person hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Abs. 3). Auch die von Teilzeitarbeitenden im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG weiterhin ausgeübte teilszeitliche Tätigkeit ist als Zwischenverdienst zu qualifizieren (BGE 141 V 426 E. 5.1 S. 430, 127 V 479 E. 2 S. 480; ARV 2011 S. 162 E. 3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2018, ALV/17/426, Seite 6
Nach der Rechtsprechung hat die versicherte Person so lange Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach Art. 24 Abs. 1 - 3 AVIG, als sie in der fraglichen Kontrollperiode nicht eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG aufnimmt. Nimmt die versicherte Person während der streitigen Kontrollperiode eine – insbesondere lohnmässig – zumutbare Arbeit auf, mithin eine Tätigkeit, die ihr ein Einkommen verschafft, welches zumindest dem Betrag der Arbeitslosenentschädigung entspricht, bleibt für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum. Als Zwischenverdienst gilt grundsätzlich auch das Einkommen, das in der Fortführung der bisherigen Arbeit in zeitlich reduziertem Umfang erzielt wird. Gemäss dem als gesetzlich anerkannten Art. 41a Abs. 1 AVIG (SVR 1999 ALV Nr. 8 S. 21 E. 2c) besteht innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Anspruch auf Kompensationszahlungen, wenn das Einkommen geringer ist als die der versicherten Person zustehende Arbeitslosenentschädigung (BGE 127 V 479 E. 2 S. 480; SVR 2006 ALV Nr. 24 S. 84 E. 4.3). 3. 3.1 Der Beschwerdeführer war von 1988 bis Ende Februar 2013 für die B. _____ AG in leitender Stellung und mit Unterschriftsberechtigung – gemäss seinen Angaben zuletzt in Teilzeit – tätig und erzielte einen entsprechenden Verdienst (AB 250, 256, 260 f., 270). Diese Funktion gab er in der Folge auf (AB 264). Nachdem er Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab März 2013 gestellt hatte (AB 269), berechnete die Beschwerdegegnerin den versicherten Verdienst auf Fr. 3'250.--, die Taggeldleistung auf Fr. 119.80 brutto und die durchschnittliche Monatsentschädigung auf Fr. 2'599.65 brutto (AB 229). Weiter ist erstellt und unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit Oktober 2013 für die C. _____ GmbH tätig ist (AB 130 ff., 165) und dementsprechend ein Einkommen erzielt. Der Beschwerdeführer, welcher in diesem Zeitraum auch bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet war und entsprechende Taggelder bezog (vgl. Taggeldabrechnungen Januar bis Dezember 2014: AB 179, 182, 185, 188, 193, 196, 199, 202, 205, 209, 211, 112), führte diese Tätigkeit jedoch nicht (vgl. E. 2.3 hiervor) auf den Formularen „Angaben der versicherten Person für den Monat“ auf. Auf dem entsprechenden Formular hat er – trotz des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2018, ALV/17/426, Seite 7
Hinweises, wonach er jede während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ausgeführte Arbeit zu melden habe – jeweils die Frage, ob er bei einem oder mehreren

Arbeitgebern gearbeitet habe, ausdrücklich verneint (AB 180 ff. [9-12/2014], 194 ff. [7-8/2014], 200 ff. [4-6/2014], 232 ff. [10/2013-3/2014]) und mit seiner Unterschrift bestätigt, dass seine Angaben korrekt seien. Zwar erwähnte der Beschwerdeführer gemäss einer Aktennotiz des RAV vom 28. März 2013 (Verfahrensakten), dass er eine Tätigkeit zu 50 % als „Ergänzung zum ...“ suche. Nachdem er ab Oktober 2013 für die C. _____ GmbH tätig geworden war (AB 130 ff., 165), erwähnte er dies jedoch lediglich einmal und erst im April 2014, d.h. Monate nach dem Beginn der Tätigkeit, gegenüber dem für die Eingliederung zuständigen RAV-Berater (Verfahrensakten). Gemäss der eindeutigen und klaren Formulierung in den „Angaben der versicherten Person für den Monat“ sind die für die Leistungsauszahlung relevanten Angaben jedoch immer (auch) gegenüber der zuständigen Arbeitslosenkasse zu machen. Gestützt auf die (falschen) Angaben des Beschwerdeführers auf den Formularen „Angaben der versicherten Person für den Monat“ hat die Beschwerdegegnerin, welche zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die C. _____ GmbH hatte, zweifellos zu Unrecht Taggelder in den (hier massgebenden [vgl. E. 1.2 hiervor]) Monaten Januar bis Dezember 2014 ausbezahlt, weshalb diese nun zurückzufordern sind (vgl. AB 85 ff., 94 ff., 125 ff.). Die erhebliche Bedeutung der Berichtigung ist – mit Blick auf den Rückforderungsbetrag (zur Erheblichkeit als Voraussetzung für die Wiedererwägung: BGE 107 V 180 E. 2b S. 182; ARV 2000 S. 211 E. 3b; Entscheid des BGER vom 4. Mai 2017, 8C_18/2017, E. 3.2.2) – vorliegend gegeben. 3.2 Die Vorbringen des Beschwerdeführers ändern nichts am Umstand, dass er unrechtmässig Taggelder erhalten hat: Laut Wiedereingliederungsvereinbarung mit dem RAV-Berater vom 30. April 2014 war der Beschwerdeführer als ... für die C. _____ GmbH (gemäss seinen Angaben lediglich zu 50 %) tätig und suchte zusätzlich eine Stelle zu 50 % im Bereich ..., ... (Verfahrensakten). Ob diese Ende April 2014 gegenüber dem RAV-Berater gemachten Angaben überhaupt zutreffend sind, erscheint aufgrund des im Jahr 2014 erzielten Jahreseinkommens von Fr. 63'215.-- (AB 131, 165) zudem mehr als fraglich.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2018, ALV/17/426, Seite 8
Der RAV-Berater hat im Übrigen dargelegt, dass der Beschwerdeführer sich auch auf Feststellungen von 100 % beworben hat. Aus der Stellungnahme des RAV-Beraters (Verfahrensakten) lässt sich nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten, namentlich ist keine falsche Auskunft des RAV-Beraters ersichtlich, wonach der Beschwerdeführer die Tätigkeit nicht auf dem Formular angeführt haben muss. Was den Grad der Vermittlungsfähigkeit betrifft ist zudem festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung angab, im letzten Arbeitsverhältnis mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % angestellt gewesen zu sein (AB 273). Auch wenn dies aufgrund der Arbeitgeberbescheinigung (AB 256) nicht zutraf, stellte der Beschwerdeführer Antrag auf Arbeitslosenentschädigung für eine Vollzeitbeschäftigung (AB 274). Letztlich kann vorliegend offen bleiben, ob der Beschwerdeführer als 50 % oder 100 % arbeitslos galt. Denn ungeachtet der Meldung beim RAV betreffend seine Vermittlungsfähigkeit (50 oder 100 %) hätte er seine Beschäftigung monatlich auf dem entsprechenden Formular angeben müssen. 3.3 Es steht nach dem Dargelegten fest, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2014 zu Unrecht ALV-Taggelder bezog. Gestützt auf die von der C. _____ GmbH eingereichten Lohnabrechnungen (AB 132 ff.) hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Taggelder neu berechnet. Die Abrechnungen der Taggelder für die Zeit von Januar bis Dezember 2014 wurden dementsprechend nachträglich angepasst (AB 85 ff., 94 ff., 125 ff.), was eine Rückforderung von Fr.

27'684.90 ergab (AB 91). Zur Höhe der Rückforderung bringt der Beschwerdeführer nichts vor und es bestehen keine Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit. Da die Voraussetzungen der Wiedererwägung – wie erwähnt – erfüllt sind (vgl. auch E. 2.2 hiervor), ist der Beschwerdeführer für die unrechtmässig ausbezahlten Taggelder rück- erstattungspflichtig. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid der Arbeitslo- senkasse Unia vom 20. März 2017 (AB 28 ff.) als rechtens und die Be- schwerde ist abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2018, ALV/17/426, Seite 9
4. 4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmun- gen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Ver- waltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.